

**11.03.24****Empfehlungen**  
der Ausschüsse

EU - AIS - U - Vk - Wi

zu **Punkt ...** der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 261/2004, (EG) Nr. 1107/2006, (EU) Nr. 1177/2010, (EU) Nr. 181/2011 und (EU) 2021/782 in Bezug auf die Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte in der Union****COM(2023) 753 final; Ratsdok. 16284/23****A****Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu der Verordnung allgemein**

1. a) Der Bundesrat stellt fest, dass die EU-Passagierrechte für den Flug-, Bahn-, Schiffs- oder Busverkehr zwar bereits jetzt ein wirksames Instrument sind und den Reisenden ein gutes Schutzniveau bieten, wenn die Reise unterbrochen oder annulliert wird. Dennoch hat sich im Zuge der Covid-19-Pandemie sowie im Kontext der zahlreichen Flugausfälle und -annullierungen sowie der andauernden Zugverspätungen in den Jahren 2022 und 2023 gezeigt, dass weitere Maßnahmen notwendig sind, um Reisenden eine effektive Durchsetzung der aufgrund der Fahr- und Fluggastrechte-Verordnungen bestehenden Passagierrechte zu ermöglichen.

- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass Bahn- und insbesondere Flugpassagiere erheblichen Kosten und bürokratischen Hürden ausgesetzt sind, um im Falle von Verspätungen beziehungsweise Ausfällen ihre Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche durchzusetzen. Dies hält einen erheblichen Teil der Passagiere davon ab, ihre Ansprüche überhaupt geltend zu machen. Der Bundesrat begrüßt daher die Etablierung des risikobasierten Ansatzes für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Fahr- und Fluggastrechte, setzt sich aber darüber hinaus für einen Sanktionsrahmen in den Fahr- und Fluggastrechte-Verordnungen ein, mit dem die Einhaltung der Bestimmungen durch die jeweiligen Beförderungsunternehmen im ausreichenden Maß gewährleistet wird.
- c) Der Bundesrat bittet zudem darum, in den Fahrgast- und Fluggastrechte-Verordnungen eindeutig festzulegen, an wen Reisende sich zur Geltendmachung ihrer bestehenden Fahrgastrechte wenden müssen. Die getroffenen Regelungen für Buchungen von Reisenden über Vermittler, reichen aus Sicht des Bundesrates nicht aus, damit Verbraucherinnen und Verbraucher einen klaren Ansprechpartner identifizieren und so ihre Rechte effektiv durchsetzen können.
- d) Der Bundesrat weist ferner darauf hin, dass die in den Verordnungen vorgesehene Regelung, Reiseinformationen, soweit dies technisch möglich ist, auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen, nicht zu einem Abbau der bestehenden sonstigen Informationsinfrastruktur im beziehungsweise am Verkehrsträger führen darf. Reisende, die elektronische Geräte vor oder während der Reise nicht nutzen können – beispielsweise wegen fehlender Netzabdeckung – oder wollen, sollten von wichtigen Informationen zu ihrer Reise in Echtzeit nicht ausgeschlossen werden.

#### Zu den Fluggastrechten (Verordnung (EG) Nr. 261/2004)

2. Der Bundesrat stellt fest, dass Flugpassagiere weiterhin erheblichen Kosten und bürokratischen Hürden ausgesetzt sind, um im Falle von Verspätungen beziehungsweise Ausfällen ihre Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche gegenüber den Beförderern geltend zu machen. Der Bundesrat spricht sich daher für ein verpflichtendes automatisiertes Entschädigungssystem auf europäischer Ebene aus. Die Normierung sollte einen Anreiz für die Luftfahrtgesellschaften

setzen, alle Möglichkeiten für eine technische Automatisierung von Erstattungsverfahren für Erstattungs- und Ausgleichszahlungen auszuschöpfen.

#### Zu den Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr (Verordnung (EU) Nr. 2021/782)

3. Der Bundesrat stellt fest, dass auch Bahnreisende weiterhin erheblichen Kosten und bürokratischen Hürden ausgesetzt sind, um im Falle von Verspätungen beziehungsweise Ausfällen ihre Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche gegenüber den Beförderern geltend zu machen. Der Bundesrat spricht sich daher für ein verpflichtendes automatisiertes Entschädigungssystem auf europäischer Ebene aus. Die Normierung sollte einen Anreiz für die Eisenbahngesellschaften setzen alle Möglichkeiten für eine technische Automatisierung von Erstattungsverfahren für Erstattungs- und Ausgleichszahlungen auszuschöpfen.

#### Zur alternativen Streitbeilegung

4. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Anliegen, die Information über die alternative Streitbeilegung zu verbessern und eine Unterrichtung der Fahr- und Fluggäste über die alternative Streitbeilegung durch die nationalen Durchsetzungsstellen vorzusehen.
5. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass die Information über die Möglichkeit der alternativen Streitbeilegung nicht auf die Beschwerde bei einer Durchsetzungsstelle beschränkt sein sollte. Wichtig ist vor allem bei Streitigkeiten über Flug- und Fahrgastrechte, dass die Reisenden weiterhin, wie bisher in der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten vorgesehen, im konkreten Streitfall nach erfolglosem Einigungsbemühen die Information über die Möglichkeit eines Verfahrens bei einer alternativen Streitbeilegungsstelle und die Teilnahmebereitschaft des betroffenen Unternehmens direkt vom Unternehmen erhalten. Für eine Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wenden sich die Reisenden zunächst an die Unternehmen, mit denen sie den Beförderungsvertrag geschlossen haben und die ihnen bekannt sind. Daher ist die Information über die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung in dieser Situation und auf diesem direkten Weg besonders effektiv. Vor dem Hintergrund der von der Kommission im EU-Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU (COM (2023) 649 final) vorgesehenen Aufhebung der Informationspflicht nach Arti-

kel 13 Absatz 3 spricht sich der Bundesrat dafür aus, eine derartige Informationspflicht ausdrücklich in allen im vorliegenden EU-Vorschlag genannten Verordnungen zu verankern.

## **B**

6. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**,  
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**,  
der **Verkehrsausschuss** und  
der **Wirtschaftsausschuss**  
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Kenntnis zu nehmen.